



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 22. Mai 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 26 / 2020

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne vom 20. Mai 2020 .....	2
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne .....	11
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. Mai 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanyastraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte .....	15
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanyastraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte .....	16
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Mai 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte .....	18
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 28.05.2020, 16:00 Uhr .....	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cezar Toader .....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Maradon Chiriac .....	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Calin .....	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Calin .....	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vasile-Ovidiu Oita .....	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cosmin Baci .....	26

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de](http://www.herne.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Öffentliche Bekanntmachung - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne vom 20. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Herne am 19. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsgrundlagen**

#### **§ 1 Gesetze und Verordnungen**

Für die Wahl gelten § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die hiernach entsprechend anzuwendenden Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 2 Örtliche Regelungen**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.
- (3) Die Anzahl der vom Rat benannten Mitglieder sowie der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Herne.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

### **II. Wahlorgane**

#### **§ 3 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  - die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
  - der Wahlausschuss
  - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
  - der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
  - der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und dem für die Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 5 Wahlvorstände**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen eine/einer zugleich stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteherin/stellvertretender Wahlvorsteher und Schriftführerin/Schriftführer sollen nach Möglichkeit Bedienstete der Stadt Herne sein. Von den zwei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern soll nach Möglichkeit eine/einer die Wahlberechtigung zum Integrationsrat haben und die deutsche Sprache beherrschen. Hierbei sind Vorschläge des amtierenden Integrationsrates zu berücksichtigen.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet bei Zweifelsfragen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sind für die Tätigkeit der Wahlvorstände anzuwenden.
- (3) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gezahlt.
- (5) Die Berufung des Briefwahlvorstandes erfolgt analog zu Absatz 1. Für die Funktion und die auszuführenden Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes gilt das Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung entsprechend.

## **§ 6 Stimmbezirke**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den amtierenden Integrationsrat über die Einteilung der Stimmbezirke. Sie/er gibt die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale öffentlich bekannt.

### **III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

## **§ 7 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
  2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

## **§ 8 Wahlrechtsausschluss**

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet,
  2. die Asylbewerbende sind.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist weiterhin, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## **§ 9 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 10 Wahltag**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Der Wahltag wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.

- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern diese Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die vom Rat benannten Mitglieder können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der Listennächste tritt.

- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Davon ausgenommen sind
  - die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten,
  - Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.

- (10) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4 Abs. 2). Dieser entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums werden jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers angegeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
- (11) Der Wahlvorschlag ist deutlich lesbar abzufassen.
- (12) Die Ersatzbestimmung von Vertretern erfolgt gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung.

## **§ 12 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig:
1. wenn sie nicht fristgerecht bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingegangen sind (§ 11 Abs. 10),
  2. wenn andere als die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind (§ 11 Abs. 9),
  3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 11 Abs. 5, 11),
  4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 11 Abs. 7),
  5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 11 Abs. 10 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

## **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber an.

## **§ 14 Wählerverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweisen,

1. dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben;
  2. dass sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.
  - (5) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
  - (6) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.  
Vom Beginn der Frist der Einsichtnahme ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Termin und Ort für die Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
  - (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister Einspruch einlegen.
  - (8) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

## **§ 15 Wahlbenachrichtigung**

- (1) Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigung).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
  2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  3. die Wahlzeit,
  4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den gültigen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
  6. die Belehrung, dass das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
  7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
  8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
    - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen,
    - b) dass der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird,
    - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (3) Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

## **§ 16 Briefwahl**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  1. den Wahlschein,
  2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist.

## **IV. Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 17 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes, in dem sie/er wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.



## **§ 18 Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand erhält:

- das Wählerverzeichnis,
- Stimmzettel,
- die Wahlniederschrift,
- Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie diese Wahlordnung, einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und einen Musterstimmzettel,
- sowie die erforderliche Anzahl von Wahlurnen und Wahlkabinen.

## **§ 19 Stimmzählung und Wahlniederschrift**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die für die Auszählung erforderlichen Unterlagen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.  
Für die Auszählung der Stimmen ist ein gesonderter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig (Auszählungsvorstand).
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.  
Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG entsprechend.
- (3) Über die Wahlhandlung und Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Wahlniederschriften sind von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 21 Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

## **§ 22 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 3. März 2014 aufgehoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne**

## **1. Wahltag**

Am Sonntag, den 13. September 2020, findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne statt.

## **2. Wahlgebiet - Einteilung des Stadtgebietes in Stimmbezirke**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.

Das Wahlgebiet ist in 11 Stimmbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne legt der Oberbürgermeister die Abgrenzung der Stimmbezirke fest. Die Stimmbezirkseinteilung wurde gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung in der Sitzung des amtierenden Integrationsrates am 13. Mai 2020 bekannt gegeben.

Der Stadtplan mit der Stimmbezirkseinteilung kann beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, im Technischen Rathaus, Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

## **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

### **3.1 Allgemeines**

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne auf.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

**Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-1609 oder per E-Mail unter [wahlen@herne.de](mailto:wahlen@herne.de) angefordert werden.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten (wer

- nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat)

sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **3.2 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von einzelnen Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, die/der am Wahltag 18 Jahre alt ist, sofern die Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber in einer Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Der Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Davon ausgenommen sind

- die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

### **3.3 Formulare**

Für die Wahlvorschläge sind folgende amtliche Vordrucke zu verwenden:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Versicherung an Eides statt
- Listenwahlvorschlag bzw. Wahlvorschlag Einzelbewerberin/Einzelbewerber
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers

- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Unterstützungsunterschriften

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ggf. das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind,
2. wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind,
3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird,
5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Etwaige, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührende Mängel können gemäß § 11 Abs. 10 der Wahlordnung nur durch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 16. Juli 2020 behoben werden. Ich weise deshalb nochmals auf die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge hin.

Herne, 20. Mai 2020

Der Wahlleiter: Dr.Dudda, Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. Mai 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

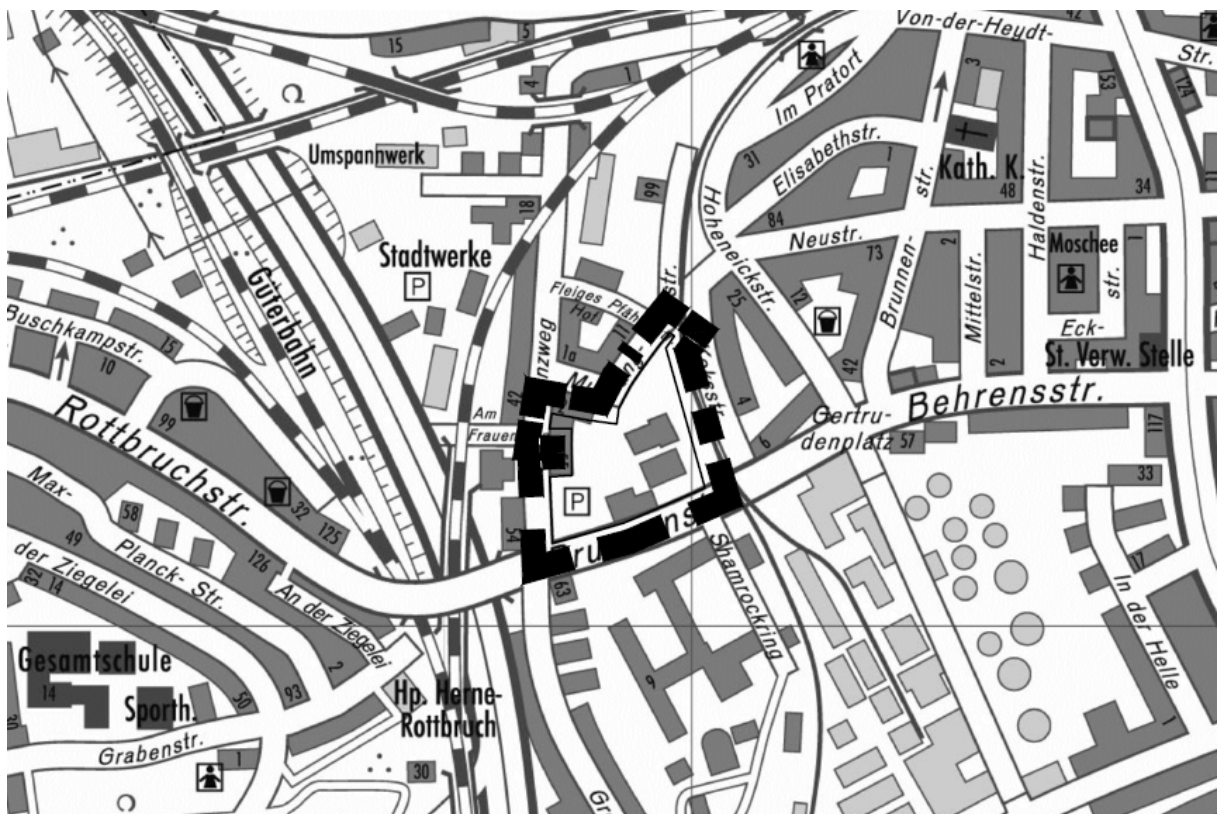
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße - befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst die Flurstücke 89, 90, 91, 147, 253, 371 und 372 (tlw.), Flur 2, in der Gemarkung Herne. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Mulvanystraße, die Grundstücke Mulvanystraße 2, 4, 6, 8 und Grenzweg 45 sowie im nördlichen Bereich des Flurstücks 372 durch eine in Richtung Südost um ca. 40 Grad abknickende rund 16 m lange Linie,
- im Osten durch das Flurstück 243,
- im Süden durch die Brunnenstraße sowie das Flurstück 254 und
- im Westen durch den Grenzweg sowie die Grundstücke Grenzweg 49, 51, 53 und 55.

und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



## **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung des Geltungsbereiches sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung bereits vorhandener Gebäude sowie die Errichtung von Wohngebäuden, eines Pflegeheims und eines Bäckers geschaffen werden. Ziel der Planung ist darüber hinaus die städtebauliche Ergänzung der vorhandenen Wohnnutzung im Westen durch weitere Wohngebäude und Versorgungsangebote.

Die Planunterlagen können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

### **Hinweis:**

Am 29.05.2019 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 15. Mai 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## **Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte**

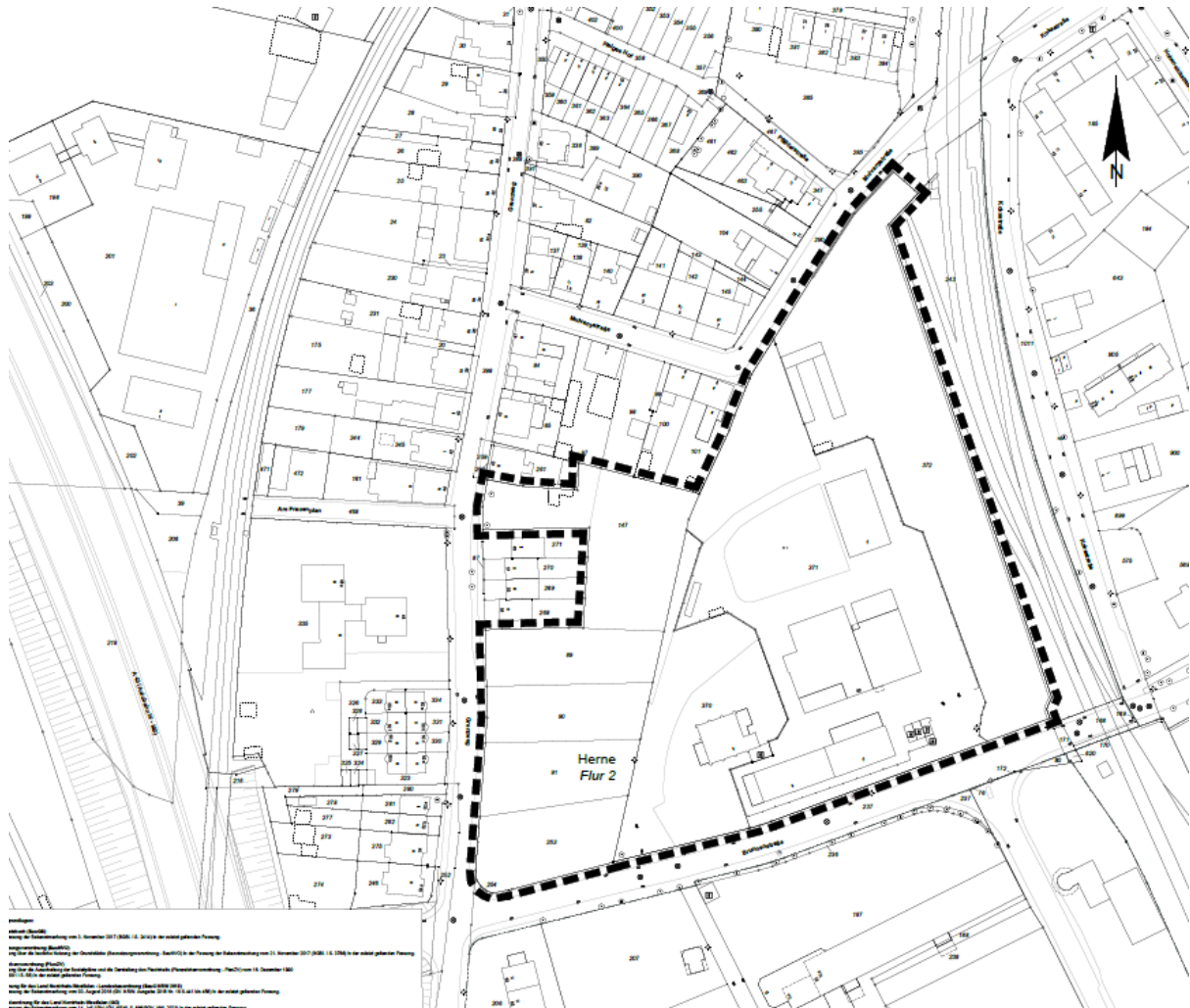
Am 29.05.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße/ Mulvanystraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Mulvanystraße, die Grundstücke Mulvanystraße 2, 4, 6, 8 und Grenzweg 45 sowie im nördlichen Bereich des Flurstücks 372 durch eine in Richtung Südost um ca. 40 Grad abknickende rund 16 m lange Linie,



- im Osten durch das Flurstück 243,
  - im Süden durch die Brunnenstraße sowie das Flurstück 254 und
  - im Westen durch den Grenzweg sowie die Grundstücke Grenzweg 49, 51, 53 und 55.
- Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 ist es, eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung des Plangebiets zu vollziehen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Wohngebäuden und eines Pflegeheims inkl. seniorengerechten Wohnraums zu schaffen.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Herne-Mitte ein zu einer

### Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am Donnerstag, den 04.06.2020 im Rathaus Herne, Großer Sitzungssaal (Raum 312), Friedrich-Ebert-Platz 2.

Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Die Planunterlagen können bis zum 03. Juli 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allmeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 14. Mai 2020

Brüggemann (Bezirksbürgermeister)

### **Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Mai 2020 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2020 für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – Quartier Kaiserstraße – einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die bauliche Entwicklung des nördlichen Teils des Plangebiets zielt darauf ab, dem bestehenden Nahversorgungsdefizit im Stadtteil Baukau zu begegnen und mit der Schaffung

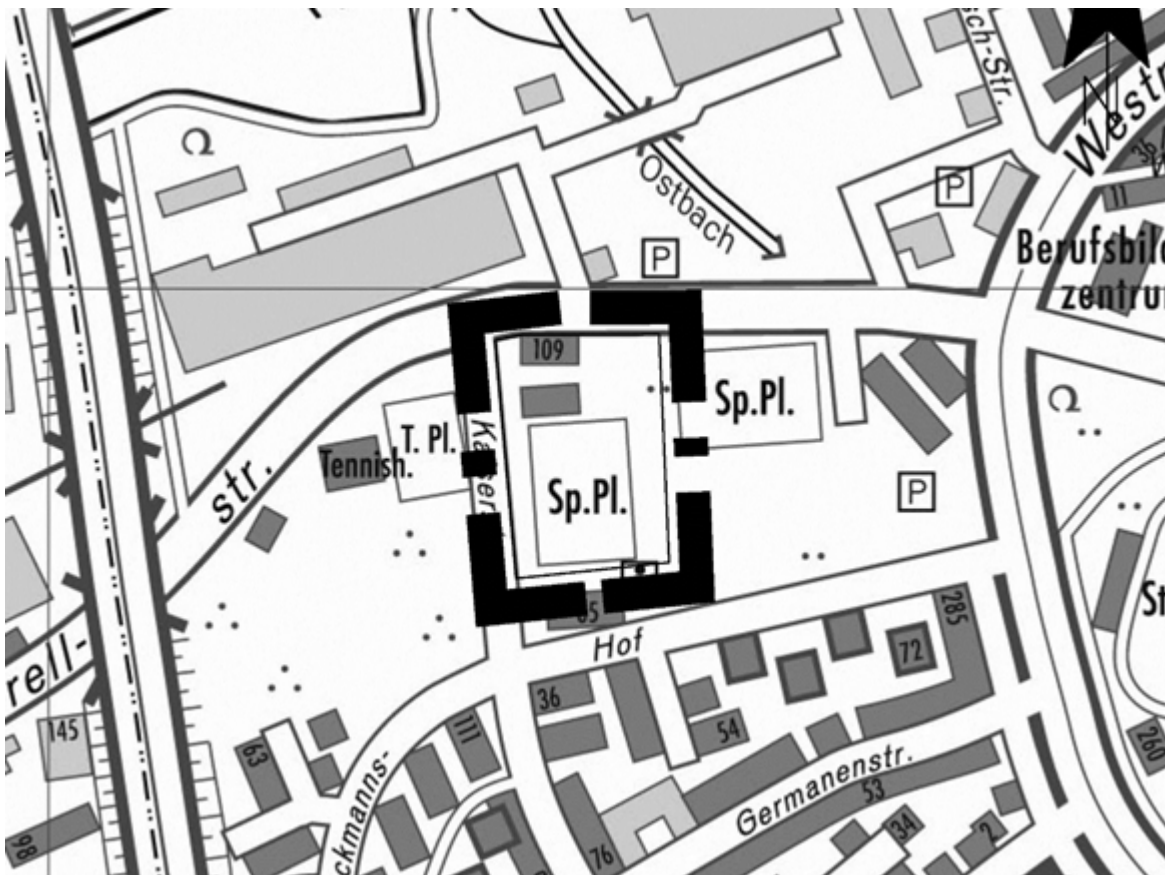
eines neuen Nahversorgungszentrums eine bedarfsorientierte Angebotsentwicklung zu ermöglichen. Zur Verbesserung des Nahversorgungsangebots sind die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarkts, eines Lebensmitteldiscountmarkts, eines Drogeriefachmarkts und einer Bäckerei mit Café-Bereich. Darüber hinaus sollen die Schaffung von Dienstleistungs- und Gastronomieflächen sowie ein multifunktionaler Platz (Marktplatz) die Funktionalität des geplanten Nahversorgungszentrums herausstellen.

Oberhalb der Nahversorgungseinrichtungen sind Büronutzungen, Arztpraxen und medizinische Einrichtungen sowie Sport-, Fitness-, Wellness- und Rehabilitationsangebote vorgesehen.

Der nördliche Teilbereich erhält eine intensiv begrünte und der Öffentlichkeit zugängliche Dachfläche, die Teil des gesamten Grün- und Freiflächenkonzeptes zur Förderung der Funktionalität und Aufenthaltsqualität des neuen Gesamtquartiers ist.

Im südlichen Teil des Plangebiets sind drei viergeschossige Wohngebäude mit einer ebenfalls grünen Innenhoffläche geplant. Die Wohnbebauung öffnet sich bewusst in Richtung des Nahversorgungs- und Dienstleistungszentrums und bringt damit die Urbanität des neuen Gesamtquartiers zum Ausdruck.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 umfasst einen Bereich, der im Norden durch die Forellstraße, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 351 Flur 12 Gemarkung Baukau, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks der Kindertagesstätte Lackmanns Hof 85 und im Westen durch die Kaiserstraße begrenzt wird.



Neben dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – Quartier Kaiserstraße – einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber / Titel</b>	<b>Thematischer Bezug / Schutzgut</b>
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station Östliches Ruhrgebiet: „Artenschutzrechtliche Vorprüfung für das Areal der RFNP-Änderung Nr. 23 Dienstleistungspark Schloss Strünkede in Herne“, Gutachten von Juni 2016	Artenschutz / Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	Gutachterbüro Raabe: „Altlastenuntersuchung Sportplatz Forellstraße in Herne“, Gutachten vom 20.01.2016	Altlasten / Boden, Mensch, menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Gutachterbüro Raabe: „Verdichtende bodenchemische Untersuchungen“, Gutachten vom 05.06.2018	Altlasten / Boden, Mensch, menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Gutachterbüro Raabe: „Baugrund- und Gründungsgutachten“, Gutachten vom 23.10.2017	Altlasten / Boden, Mensch, menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Uppenkamp und Partner: „Immissionsschutz-Gutachten – Schallimmissionsprognose zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 – Quartier Kaiserstraße – in Herne-Baukau“, Gutachten vom 13.05.2020	Schallschutz im Städtebau, Verkehrslärm, Gewerbelärm / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 20.03.2018	Bergbauliche Einwirkungen und Planungen / Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtentwässerung Herne – SEH, Stellungnahme vom 19.03.2018	Umgang mit Niederschlagswasser / Wasser

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber / Titel</b>	<b>Thematischer Bezug / Schutzgut</b>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Stellungnahme vom 04.04.2018	Richtfunkverbindungen / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne, Stellungnahme vom 04.04.2018	Kampfmittel / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Stellungnahme vom 10.04.2018	Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Stadtklima, Luftreinhaltung, Seveso III, Abfall, Umweltverträglichkeit / Boden, Wasser, Luft Mensch, menschliche Gesundheit, Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne, Stellungnahme vom 04.04.2018	Freiraumgestaltung, Grünordnung, Bäume, Versiegelung, Regenwasser, Kleinklima, Energieeinsparung / Landschaft, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Mensch

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße - wird einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen / Gutachten

**in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis 03. Juli 2020**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können bis zum 03. Juli 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die

Planunterlagen während der oben genannten allmeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne - zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung - abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 19. Mai 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 28.05.2020, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

#### Öffentlicher Teil

1. Begrünung des ehemaligen Sportplatzes (Teilfläche) an der Görresstraße
2. Edmund-Weber-Straße zwischen Dahlhauser Straße und der Hordeler Straße  
Umgestaltung der Verkehrsfläche und eines Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz
3. Anfrage: Geplanter Kreisverkehr Edmund-Weber-Straße/Hordeler Straße; hier: Berücksichtigung Schwertransporte
4. Gehweg- und Parkstreifenerneuerung Eichendorffstraße und Fritz-Reuter-Straße im Bereich des neugebauten Albert-Schweitzer-Carré
5. Anfrage: Neugestaltung Röhlinghauser Marktplatz
6. Anfrage: Grundlage der Planung von Radwegen im Stadtbezirk Eickel
7. Schiedsamsangelegenheiten
8. Anfrage: Parkzeitüberschreitungen im Stadtbezirk Eickel
9. Antrag: Fritz-Reuter-Straße als Einbahnstraße
10. Anfrage: Zeitliche Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 auf der Holsterhauser Straße
11. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

## Nichtöffentlicher Teil

1. Veräußerung des Grundstücks Eickeler Straße 7 (altes Stadtarchiv)
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 20. Mai 2020

Der Bezirksbürgermeister: Martin Kortmann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de](http://www.herne.de).

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cezar Toader**

Für Herrn **Cezar Toader**, zuletzt wohnhaft Stöckstr. 72 in 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 14.05.2020, Aktenzeichen 79204935/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Maradon Chiriac**

Für Herrn **Maradon Chiriac**, zuletzt wohnhaft Bielefelder Str. 38 in 44652 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.05.2020, Aktenzeichen 79204730/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Calin**

Für Herrn **Daniel Calin**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.05.2020, Aktenzeichen 79204854/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.05.2020



**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Calin**

Für Herrn **Daniel Calin**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.05.2020, Aktenzeichen 79668214/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vasile-Ovidiu Oita**

Für Herrn **Vasile-Ovidiu Oita**, letzte bekannte Anschrift: Corneliusstr. 39, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.05.2020, Aktenzeichen 44/2-3-00043/19**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cosmin Baci**

Für Herrn **Cosmin Baci**, letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Str. 38, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.05.2020, Aktenzeichen 44/2-2-0025/17**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14.05.2020